

Einkaufsbedingungen

Vorbemerkung: Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen, auch wenn wir im Einzelfall nicht besonders auf sie Bezug nehmen. Ihre Geltung kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung beim einzelnen Geschäftsvorgang ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben für unsere Bestellung keine Geltung. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen; wir widersprechen Ihnen hiermit. Spätestens mit Lieferung der bestellten Ware gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen.

1.) Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Telefonische oder mündliche Zusätze bedürfen daher unserer schriftlichen Bestätigung.

2.) Auftragsbestätigung

Auftragsannahme ist uns sogleich schriftlich zu bestätigen.

3.) Lieferscheine und Rechnungen

Der mit der Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit unserer Einkaufsabteilung zu führen, gesondert für die einzelne Bestellung unter Angabe unserer Bestellnummer und sonstiger Kennzeichen. Auf der Rechnung ist der jeweilige Stand des Auftrags anzugeben. Die Bezeichnung der gelieferten Ware muss genau mit der in der Bestellung verwendeten Bezeichnung übereinstimmen. Sie muss die Lieferscheinnummer, Zeichen bzw. Nummern auf der Ware oder ihrer Verpackung, Stückzahl der berechneten Ware, Datum der Bestellung und unsere Bestellnummer enthalten.

4.) Liefertermine und -fristen

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum unserer Bestellung an und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse. Der Lieferant hat erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

- Bei Lieferstörungen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, sind wir nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Verzug des Lieferanten sind wir unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu verlangen.

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserem Einverständnis zulässig. Durch solche Lieferungen verursachte Mehrkosten hat uns der Lieferant zu erstatten.

5.) Versand

Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung die Artikelnummer, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackungen enthalten. Teil- und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Annahme durch uns über, bei Aufstellung der gelieferten Ware mit der Übernahme in unserem Betrieb.

6.) Verpackung

Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendungen sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutschreiben.

7.) Versicherungen

Die Kosten für Versicherung erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns vereinbart worden sind.

8.) Überlassung von Unterlagen

Montage- und Betriebsanweisungen sind in deutscher Sprache bei der Anlieferung

ohne Aufforderung mitzuliefern. Auf Verlangen sind uns außerdem solche Unterlagen kostenlos zu überlassen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind.

9.) Gewährleistung

Der Lieferer leistet, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Leistung, die wegen Werkstoff-, Arbeits-, Montage- oder Konstruktionsfehlern mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, frei Verwendungsstelle in einen einwandfreien Zustand versetzt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach endgültiger Inbetriebnahme oder soweit eine Inbetriebnahme nicht in Betracht kommt nach Verwendung. Beseitigt der Lieferer innerhalb angemessener Zeit die Mängel nicht, können wir vom Vertrag ohne weiteres zurücktreten. In dringenden Fällen oder bei Verzug sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen auf Kosten des Lieferers Ersatz zu beschaffen und / oder die Mängel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Der Lieferer verzichtet auf den Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

10.) Zahlung

Wir zahlen innerhalb von 14 Tagen mit 4% Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Zahlungsregulierung durch Nachnahme lehnen wir ab.

11.) Abtretung

Forderungen gegen uns können nicht abgetreten werden, es sei denn, wir geben vorher unsere schriftliche Zustimmung.

12.) Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt gilt nur dann als verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Zulieferers besonders vereinbart wurde.

13.) Schutzrechte Dritter

Der Lieferer hat uns von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

14.) Kündigungsvorbehalt

Wir behalten uns eine Kündigung des Auftrages vor, wenn es uns aus besonderen Gründen notwendig erscheint. In diesem Fall erhält der Lieferer den Teil der Vergütung, welcher seinen bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entspricht.

15.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

16.) Rücktritt vom Vertrag

Der AG kann von Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, aufgrund eines Antrages des AG oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der AG von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt.

17.) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oberstdorf, Amtsgericht Kempten, Außenstelle Sonthofen, Landgericht Kempten bzw. jeweiliger juristischer Sitz der Gesellschaft, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird.

18.) Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG

Wilhelm-Geiger-Straße 1

87561 Oberstdorf

Telefon: +49 8322 18-0

Telefax: +49 8322 18-254

E-Mail: info@w-geiger.de

<http://www.w-geiger.de>

Geiger